

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2020-16 SG 42 KG

Ansbach, 14.10.2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma: Hofmann & Nölp Biogas GbR
Standort: Flur Nrn. 1, 987 Gemarkung Forst, Gemeinde Weihenzell

Die Hofmann & Nölp Biogas GbR, Forst 1, 91629 Weihenzell, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um eine Klärschlamm-trocknungsanlage beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Bibert und Haselbach“, befindet sich in mehr als zwei Kilometer Entfernung zur Biogasanlage der Hofmann & Nölp Biogas GbR und wird durch die beantragten Anlagen nicht beeinträchtigt.

Im Umgriff des Betriebsgeländes befinden sich keine Naturschutzgebiete, deren Schutzzweck durch die Anlagen entgegengewirkt würde.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Landkreis Ansbach nicht vorhanden.

Das an das Betriebsgelände angrenzende Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe wird aufgrund der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich der geplanten neu zu errichtenden Trocknungshalle, die eine

Firsthöhe von über 10 Metern besitzen soll, mittelbar beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 6 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe werden jedoch nicht ausgelöst.

Bei dem nächstgelegenen Naturdenkmal handelt es sich um die sog. Petersdorfer Eiche (ND 53), die sich in etwa einem Kilometer zur Biogasanlage befindet. Schutzgegenstand der Verordnung ist der Wurzelbereich, d.h. die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe. Von einer Beeinträchtigung hiervon ist nicht auszugehen.

Im unmittelbaren Umgriff der Anlage sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

Es befinden sich jedoch im näheren Umfeld zur Biogasanlage verschiedene in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotope, die gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, darunter Auwälder und Gewässerbegleitgehölze. Von Austragungen, die sich erheblich auf diese Biotope auswirken können, ist nicht auszugehen.

Die nach Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen und somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerdem nicht in einem Gebiet nach Nr. 2.3.9 oder Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG.

Auf dem Baugrundstück befinden sich drei Baudenkmäler. Angrenzend befindet sich auf der Flur-Nr. 4 eine Kirche, die ebenfalls als Baudenkmal eingestuft ist. Der die Kirche umgebende Friedhof ist als Bodendenkmal ausgewiesen. Somit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i.S.d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vor. Diese Denkmäler werden durch das Bauvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 14.10.2020
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht